

UNABHÄNGIGE SYNAGOGENGEMEINDE BERLIN BET HASKALA

SATZUNG

Präambel

Die „**unabhängige synagogengemeinde berlin - bet askala**“ orientiert sich an der Tradition des progressiven Judentums, das im 19. Jahrhundert ausgehend von Berlin auf Grundlage der Erkenntnisse von Moses Mendelssohn entstanden ist, und wie es im letzten Jahrhundert der beispielgebende Rabbiner Leo Baeck vorgelebt hat und das seitdem in verschiedenen modernen Strömungen des Judentums fortentwickelt wurde.

Die **unabhängige synagogengemeinde berlin - bet askala** unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Interessen der Bevölkerung Israels in ihrer Gesamtheit und beteiligt sich durch eine jährliche Spende zur Aufforstung weiterer Gebiete des heiligen Landes an der Lösung der Klimafragen und der Fruchtbarmachung weiterer israelischer Gebiete.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "**unabhängige synagogengemeinde berlin - bet askala**"

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

Die **unabhängige synagogengemeinde berlin - bet askala** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen anderweitig begünstigt werden. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

Zweck und Ziel des Vereins ist die Ausübung jüdischer Religion, die Bildung und Erziehung sowie die Erhaltung und Pflege jüdischen Kulturgutes. Die Mitgliederversammlung kann die Übernahme weiterer jüdischer Aufgabengebiete beschließen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

religiöse Aktivitäten (i.S.d. § 52 Abs.2 Nr. 2 AO) unter Berücksichtigung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern auch im religiösen Bereich u.a. zum Aufbau einer liberalen jüdischen Gemeinde und ihrer Institutionen, insbesondere

- Gottesdienste und gottesdienstbegleitende Aktivitäten wie Kidduschim, Lesungen, Symposien sowie einschlägige Publikationen
- im jüdischen Alltagslebenden angesiedelte außersynagogale Feiern, wie Pessachseder, Lag-ba-Omer-Treffen und Chanukkafeiern
- religiöse Familienfeste, wie Beschneidungen, Barmizwa- und Batmizwafeiern, Hochzeiten,
- Honorierung bzw. Anstellung der Gottesdienstmitwirkenden wie Rabbiner, Vorbeter, Prediger, Synagogendiener, Chormitglieder, Organisten usw.

Bildungsaktivitäten (i.S.d. § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO):

- Erteilung progressiv-jüdischen Religionsunterrichtes
- Betreuung von Kindern im Vorschulalter während der Gottesdienste unter Berücksichtigung altersentsprechender jüdischer Bildungsinhalte
- Pflege und Publikation des jüdischen Brauchtums u. a. durch Symposien, Lesungen und Ausstellungen,
- Erforschung des progressiv-jüdischen Lebens, das von Berlin seinen Ausgangspunkt genommen hat
- Vermittlung progressiv-jüdischer Positionen in der Öffentlichkeit
- Durchführung von Podiumsdiskussionen und Seminaren zu den vielfältigen Themen des progressiven Judentums in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft

Kulturelle Aktivitäten (i.S.d. § 52 Abs. 1 Nr. 5 AO):

- Eintreten für regen Austausch und Begegnung von progressiv-jüdischen Vertretern im In- und Ausland zur Unterstützung des progressiven Judentums weltweit
- Teilnahme am interreligiösen Gespräch der Weltreligionen
- Organisation und Ausführung von Veranstaltungen, wie Konzerten insbesondere mit synagogaler Musik, jüdischer Folklore und Werken jüdischer Komponisten unter besonderer Berücksichtigung der Musikszene Israels
- Lesungen aus Werken jüdischer Autoren und aus Werken zu jüdischen Themen,
- Besuch von Ausstellungen, Filmen und kulturellen Veranstaltungen aus Israel
- Unterstützung von Ausstellungen und anderen Aktivitäten, die die Vereinszwecke unterstreichen.

§ 3 **Mitgliedschaft**

Vollmitglied des Vereins kann jede Jüdin und jeder Jude werden, die sich im Sinne der Satzung betätigen wollen. Die Zugehörigkeit zum jüdischen Glauben muss durch Dokumente belegt werden oder durch Bestätigung eines von der Gemeinde beauftragten Rabbiners einer der beiden in Deutschland tätigen Rabbinerkonferenzen. Familienmitglieder können natürliche nichtjüdische Personen werden, die Ehepartner oder Kinder von Vollmitgliedern sind oder einen jüdischen Familienhintergrund haben und sich im Sinne der Satzung betätigen wollen. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft, die eine Anerkennung der Satzung beinhaltet, erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung

gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.

§ 4

Rechte aus der Mitgliedschaft

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Vollmitglieder sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres antrags- und stimmberechtigt und besitzen das aktive und passive Wahlrecht, sofern das Stimmrecht nicht aufgrund der Bestimmungen des § 6 Abs. 5 ruht. Familienmitglieder haben ausschließlich beratende Stimme.

§ 5

Beiträge und Umlagen

Alle volljährigen Mitglieder des Vereins haben die Pflicht, die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt. Beiträge sind entsprechend der vom Vorstand beschlossenen Beitragsordnung zu bezahlen. In besonderen Fällen kann der Vorstand die Zahlungsverpflichtung eines Mitglieds ermäßigen oder stunden.

Die in § 4 festgelegten Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mehr als 12 Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist und das Mitglied eine ihm eingeräumte Nachzahlungsfrist von 4 Wochen verstreichen lässt. Das Ruhen der Mitgliedsrechte ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann seine Mitgliedsrechte wieder ausüben, sobald es den Beitragsrückstand ausgeglichen hat.

Umlagen sind besondere Zahlungen der Mitglieder zur Finanzierung von Sondervorhaben des Vereins, für welche die Jahresbeiträge nicht ausreichen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist dem Vorstand vor Ablauf eines Kalendermonats (Poststempel) zum Ende des Folgemonats schriftlich nachweisbar mitzuteilen.

Die Familienmitgliedschaft des Ehepartners eines Vollmitglieds endet bei Scheidung. Das Familienmitglied kann die Aufrechterhaltung der Familienmitgliedschaft beim Vorstand begründet beantragen. Der Vorstand entscheidet mit 2/3- Mehrheit über den Antrag. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden,

- wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins grob verletzt,
- wenn das Mitglied grob gegen die Satzung verstößt,
- wenn das Mitglied die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein mehr als 18 Monate nicht erfüllt.

Der Vorstand benachrichtigt das Mitglied per eingeschriebenen Brief von dem beabsichtigten Ausschluss. Dieser wird wirksam, wenn das Mitglied nicht innerhalb von 3 Wochen nach dem Zugang des Briefes eine Anhörung verlangt. Diese ist innerhalb von 4 Wochen, nachdem das Verlangen nach einer Anhörung dem Vorstand mitgeteilt

wurde, durchzuführen. Zur Anhörung kann das Mitglied ein weiteres Mitglied seiner Wahl mitbringen. Innerhalb einer Woche nach der Anhörung entscheidet der Vorstand mit einer 2/3- Mehrheit über den Ausschluss. Die Entscheidung ist dem Mitglied per eingeschriebenen Brief mitzuteilen und wird mit dem Zugang des Briefes wirksam. Bereits mit dem Zugang der schriftlichen Benachrichtigung von dem beabsichtigten Ausschluss ruhen sämtliche Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.

§ 7 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

Hilfsorgane des Vereins sind:

Kassenprüfer

Von einer ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf drei Jahren gewählt. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Ausschüsse

Der Vorstand kann die Vorbereitung oder Erledigung einzelner Vereinsangelegenheiten Ausschüssen übertragen oder Mitglieder mit der Vertretung von Vereinsinteressen nach außen beauftragen

§ 8 **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen, der die Versammlung auch leitet. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung einberufen. Er muss dies auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder tun.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen. Dieses ist allen Mitgliedern umgehend zur Verfügung zu stellen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Stimmberechtigt sind Vollmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen und an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung gefasst, soweit nicht aus der Satzung oder dem Gesetz sich anderes ergibt. Verlangt ein stimmberechtigtes Vollmitglied in der Mitgliederversammlung geheime Abstimmung, so muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. Personalwahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Letzteres gilt nicht für Wahlen.

Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zur Ermittlung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Jedes wahlberechtigte Vollmitglied kann sich durch ein anderes wahlberechtigtes Vollmitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jedes anwesende wahlberechtigte Vollmitglied kann jedoch nur ein weiteres wahlberechtigtes Vollmitglied vertreten.

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und den Finanzbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung zuständig insbesondere für:

- Satzungsänderungen
- Vorstandswahlen
- Wahlen der Rechnungsprüfer
- Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

1. Zahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden stimmberechtigten Vollmitgliedern. Der Vorstand kann um einen oder zwei von der Mitgliederversammlung aus den stimmberechtigten Vollmitgliedern zu wählende Beisitzer erweitert werden (erweiterter Vorstand). Der – gegebenenfalls erweiterte - Vorstand wählt aus seiner Mitte für die gesamte Amtszeit einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, die nicht einer der Beisitzer sein dürfen. Der – gegebenenfalls erweiterte - Vorstand darf ein jedes seiner Mitglieder mit den Aufgaben des Schriftführers und/oder des Schatzmeisters betrauen.

2. Vertretung des Vereins

Zur Vertretung des Vereins nach § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des – gegebenenfalls erweiterten - Vorstands in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, von denen mindestens ein Mitglied der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein muss. Beschlüsse gemäß § 28 BGB sind vom Gesamtvorstand zu fassen.

3. Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jedes stimmberechtigte Vollmitglied hat für jede zu vergebende Position zu Gunsten eines jeden Kandidaten eine Stimme, ist aber nicht verpflichtet, alle Stimmen abzugeben. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen (50% plus bezogen auf die Zahl der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vollmitglieder) erreicht. Für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Positionen ist ein zweiter Wahlgang mit den gleichen Mehrheitserfordernissen durchzuführen. Verbleiben auch nach dem zweiten Wahlgang Positionen unbesetzt, ist in einem dritten Wahlgang gewählt, wer die relativ meisten Stimmen auf sich vereint (Beispiel: Bei vier Kandidaten für zwei Positionen und einem Stimmverhältnis von 40%:30%:20%:10% sind im dritten Wahlgang also die Kandidaten gewählt, die 40 % bzw. 30 % der Stimmen erhalten).

Die Beisitzer sind in einem gesonderten, gegebenenfalls gemeinsamen Wahlgang nach den oben genannten Modalitäten zu wählen.

Ein Vorstandsmitglied kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Vollmitglieder aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Vorstand muss seinen Antrag mit einer 3/5-Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen haben. Der Antrag zur Abwahl muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich erwähnt sein. Für die Abwahl ist eine 3/4-Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Vollmitgliedern erforderlich.

Für ein Mitglied des – gegebenenfalls erweiterten - Vorstandes, das vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand ausscheidet, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode zu wählen.

4. Vorstandssitzungen

Der – gegebenenfalls erweiterte - Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Antrag auf sowie Pflege und erforderlichenfalls Kündigung der Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen.
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Haushaltsvorschlages
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung
- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens; bei Auflösung des Vereins gilt § 11 Abs. 2 und 3
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins
- Anmietung geeigneter Gottesdienst- und Gemeinderäume.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vollmitglieder beschlossen werden.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Vermögen darf nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden, sofern nicht seine Veräußerung erforderlich ist, um Verbindlichkeiten des Vereins zu erfüllen. Ein Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens bedarf der Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Religion im Sinne dieser Satzung.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 12 Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Funktionsträger und sonstige handelnde Personen nur zu Zwecken der Übersichtlichkeit und leichteren Verständlichkeit und ohne den Wunsch zu bevorzugen oder zu diskriminieren allein die männliche Sprachform verwendet. Jede der genannten Positionen kann auch von einer Frau ausgefüllt und besetzt werden.